

Letter of Intent (LoI)

über die Erstellung eines kommunalen Wasserkonzeptes unter Einbeziehung der Fördermöglichkeiten des Landes Hessen

zwischen dem

Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW)

- nachfolgend „**ZMW**“ genannt –

und

der Gemeinde Lahntal

- nachfolgend „**kommunaler Kunde**“ genannt –

Präambel:

Zur Umsetzung eines integrierten Wasserressourcenmanagements sieht das Leitbild zum „Integrierten Wasserressourcenmanagement Rhein-Main“ (IWRM) in seiner Kernaussage 8. die Erarbeitung kommunaler Wasserkonzepte vor:

Kernaussage 8.

Kommunale Wasserkonzepte sind im Bedarfsfall und nicht flächendeckend, zielorientiert von Kommunen, kommunalen Wasserverbänden oder kommunalen Kooperationen zu erstellen. Sie können unter Beteiligung der Wasserbeschaffungs- und -versorgungsunternehmen erstellt werden. Die Kriterien für die kommunalen Wasserkonzepte werden in der Steuerungsgruppe erarbeitet.

Hierfür hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein Förderprogramm aufgelegt, durch das Pilot- und Demonstrationsvorhaben zu kommunalen Wasserkonzepten unterstützt werden können.

Kommunen sind zwar nicht grundsätzlich verpflichtet, ein kommunales Wasserkonzept zu erstellen, aufgrund der aktuellen wasserpolitischen und wasserwirtschaftlichen Entwicklungen ist jedoch zu erwarten, dass die Vorlage eines solchen bei allen wesentlichen behördlichen Verfahren (z. B. Wasserrechtsanträgen, Genehmigungsanträgen für Errichtung oder Stilllegung von Wasserversorgungseinrichtungen und Bebauungsplänen) förderlich sein wird.

Ein regional übergreifendes kommunales Wasserkonzept unter Einbeziehung der durch den ZMW versorgten kommunalen Kunden wurde durch das Hessische Ministerium für Umwelt- Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ausdrücklich begrüßt und als homogenes Konzept einzelnen kommunalen Wasserkonzepten der Kommunen vorgezogen. Ziel ist es, ein möglichst flächendeckendes Konzept innerhalb des Verbandsgebietes zu erhalten.

Im Rahmen eines kommunalen Wasserkonzeptes sollen insbesondere folgende Aspekte beleuchtet werden, im Wesentlichen zu den drei Faktoren Wasserbedarf, Wasserdargebot und Versorgungsstruktur:

- systematische Erfassung der örtlichen Gegebenheiten
- Darstellung des Ist-Zustandes und der Prognose zu erwartender Entwicklungen
- Ermittlung und Optimierung der Potenziale für eine rationelle Wasserverwendung
- Ermittlung bestehender und zu erwartender Risiken in Bezug auf die Sicherstellung der Wasserversorgung
- Entwicklung von Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung
- Darstellung von Hintergrund und Notwendigkeit bei Wasserbezug von Dritten
-

Der ZMW stellt kommunalen Kunden aus den Landkreisen Marburg-Biedenkopf, Vogelsberg, Gießen und Lahn-Dill, auf der Grundlage der Verbandssatzung Trinkwasser bereit. Der Trinkwasserabgabe des ZMW liegt eine Bedarfsermittlung zu Grunde, welche im Zuge der Wasserrechtsverfahren Stadallendorf letztmalig aktualisiert wurde. Die Dürrejahre 2018, 2019, 2020 und 2022 wurden durch die zeitlichen Abläufe nicht berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es den Parteien zielführend, die Erstellung der kommunalen Wasserkonzepte sowie eines überarbeiteten regionalen Wasserversorgungskonzeptes des ZMW gemeinsam aufeinander abgestimmt zu erstellen. Hierdurch sollen zum einen Synergien erschlossen und zum anderen ein regional übergreifendes kommunales Wasserkonzept erstellt werden. Durch eine entsprechende Defizit- und Potentialanalyse und einem darauf abgestimmten Maßnahmenkonzept soll die Wasserversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft langfristig gesichert werden.

Die Erstellung dieser modular aufgebauten integralen Wasserkonzeption ist nach einer ersten Abstimmung mit dem Fördermittelgeber als interkommunale Zusammenarbeit mit einer Förderquote zwischen 70 und 90 % der Gesamtkosten förderfähig.

§ 1 Eckpunkte des Vorhabens

- (1) Die Parteien werden nach Maßgabe des § 2 gemeinsam eine Förderung der Erstellung der kommunalen Wasserkonzepte sowie des regionalen Wasserkonzeptes des ZMW beantragen.
- (2) Für den Fall eines positiven Bescheidens des Förderantrages wird der kommunale Kunde mit dem ZMW einen Dienstleistungsvertrag über die Erstellung eines kommunalen Wasserkonzeptes abschließen. Der ZMW wird dann ein externes Fachbüro mit der Erstellung der kommunalen Wasserkonzepte sowie des regionalen Wasserkonzeptes des ZMW beauftragen.
- (3) Die kommunalen Partner des Wasserkonzeptes erklären sich bereit, alle zur Erstellung des kommunalen Wasserkonzeptes angeforderten Daten, Unterlagen und Informationen dem ZMW sowie dem beauftragten Fachgutachterbüro zeitnah zur Verfügung zu stellen. Zwischen allen Parteien wird eine entsprechende Verschwiegenheitserklärung abgeschlossen. Einzelheiten hierzu werden in dem beabsichtigten Dienstleistungsvertrag zur Erstellung eines Wasserversorgungskonzeptes (§ 3) geregelt.

§ 2 Erarbeitung und Einreichung des Förderantrages

- (1) Der ZMW wird zeitnah nach dem fristgerechten Abschluss des Lol mit den kommunalen Kunden einen Antrag auf Förderung der Erstellung der kommunalen und regionalen Wasserkonzepte beim das Hessische Ministerium für Umwelt- Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorbereiten.
- (2) Der kommunale Kunde wird dem ZMW die hierfür erforderlichen Informationen und Unterlagen in geeigneter Weise zeitnah zur Verfügung stellen sowie – soweit erforderlich - die Förderantragsunterlagen mit zeichnen.

§ 3 Dienstleistungsvertrag zur Erstellung eines Wasserversorgungskonzeptes

- (1) Nach Erlass eines positiven Förderbescheides wird der ZMW dem kommunalen Kunden den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über die Erstellung eines kommunalen Wasserkonzeptes mit einer angemessenen Bindefrist vorlegen.
- (2) Der Abschluss des Dienstleistungsvertrages ist nur bei Annahme des Angebots innerhalb der Bindefrist möglich, da der ZMW nach Ablauf der Bindefrist das externe Fachbüro in einem einheitlichen Auftrag mit der Erarbeitung des regionalen Wasserkonzeptes des ZMW sowie aller kommunalen Wasserkonzepte der kommunalen Kunden beauftragen wird, die das Angebot des ZMW fristgerecht angenommen haben.
- (3) Auf Grundlage dieses Dienstleistungsvertrages wird der ZMW dann das kommunale Wasserkonzept des kommunalen Kunden abgestimmt mit den übrigen Wasserkonzepten, insbesondere dem regionalen Wasserkonzept des ZMW erstellen lassen, wobei jedes Wasserkonzept, auch das des kommunalen Kunden, eigenständig Bestand hat.

§ 4 Zeitplanung

Die Förderperiode läuft bis zum 31.12.2023. Eine zeitnahe Antragstellung – möglichst bis Ende April 2023 - wird angestrebt, um die Aussichten einer positiven Bescheidung des Antrages zu optimieren.

§ 5 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieser Vereinbarung, den Stand des Antragsverfahrens zur Förderung sowie sonstige den Abschluss oder die Durchführung dieser Vereinbarung betreffende Informationen vertraulich zu behandeln.

§ 6 Verbindlichkeit

- (1) Die Verpflichtungen zur Erarbeitung und Stellung eines Förderantrages (§ 1(1)) sind für beide Parteien rechtlich verbindlich.
- (2) Aus dieser Vereinbarung ergibt sich zudem nach Bewilligung der Förderung ein Anspruch auf Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über die Erstellung eines kommunalen Wasserversorgungskonzeptes.
- (3) Die im Lol genannten Eckpunkte und die in der Präambel genannten Aspekte des Vorhabens sind nicht abschließende und können sich im Zuge der gemeinsamen Umsetzung noch verändern.

§ 7 Geltungsdauer des Vertrages

- (1) Der Lol verliert seine Gültigkeit mit Abschluss des Dienstleistungsvertrages über die Erstellung eines kommunalen Wasserkonzeptes nach § 1. Unabhängig davon endet er spätestens zum 31.12.2023.
- (2) Die ordentliche Kündigung der Vereinbarung ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund. Jede Kündigung hat in Schriftform (Brief, Fax oder unterzeichnetes PDF per E-Mail) zu erfolgen.

§ 8 Haftung

Mit Ausnahme der durch die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit hervorgerufenen Schäden haften die Parteien für selbst oder durch von den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, es sei denn, es wird eine nach Natur und Inhalt des Vertrags wesentliche Vertragspflicht verletzt. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung der Parteien auf den typischerweise vorhersehbaren Durchschnittsschaden.

§ 9
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gießen.

§ 10
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind als solche zu kennzeichnen und bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Jede der Parteien erhält ein Exemplar der Vereinbarung.

Gießen, den

im Auftrag

Thomas Brunner
Geschäftsführer

Dirk Ficht
Abteilungsleiter Wasserversorgung

Ort, Datum

Vorname und Name
Stempel

Vorname und Name
Stempel